

Zusammenfassung der wichtigsten Regelungen zur Arbeitszeit

Regelungen im Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

- stellt den Gesundheitsschutz der Beschäftigten sicher, indem es
 - die tägliche Höchstarbeitszeit begrenzt
 - Mindestruhepausen während der Arbeit bestimmt
 - Mindestruhezeiten nach Arbeitsende festlegt
- regelt die Sonn- und Feiertagsruhe durch ein grundsätzliches Beschäftigungsverbot

Was ist Arbeitszeit i. S. d. ArbZG?

- Definition: *Arbeitszeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen; Arbeitszeiten bei mehreren Arbeitgebern sind zusammenzurechnen. (Legaldefinition aus § 2 Abs. 1 Satz 1 ArbZG)*
- Nicht dazu zählen Wegezeiten (von der Wohnung zu Arbeitsstelle und zurück) und Rufbereitschaften (freie Wahl des Aufenthaltsortes durch den Arbeitnehmer)

Tägliche Höchstarbeitszeiten

- in der Regel max. 8 Stunden am Tag, Verlängerung auf 10 Stunden pro Tag möglich, wenn durchschnittlich innerhalb eines Jahres die durchschnittliche Arbeitszeit von max. 8 Stunden täglich erreicht wird.
- Mehr als 10 Stunden am Tag sind selbst dann nicht erlaubt, wenn die/der Beschäftigte seine Arbeitsleistung freiwillig erbringen möchte.
- Arbeitszeit an bis zu sechs Tagen pro Woche (Montag bis Samstag)
- kein Nachtarbeitsverbot
- Nach einem Arbeitstag/ einer Schicht muss mindestens 11 Stunden Ruhezeit bis zur Wiederaufnahme der Arbeit bestehen

Wöchentliche Höchstarbeitsgrenzen

- Nicht mehr als 48 Stunden in der Woche im Durchschnitt, errechnet auf die Zeitdauer von 24 Wochen oder sechs Monaten
- Eine kurzfristige Erhöhung der Arbeitszeit auf 60 Stunden pro Woche ist möglich
- Mehr als 60 Stunden pro Woche sind nicht erlaubt.

Nachtarbeit

- Nachtarbeit i. S. d. TV-H besteht bei Tätigkeiten zwischen 21.00 Uhr abends und 06.00 Uhr morgens

- An der Justus-Liebig-Universität Gießen stellt Nachtarbeit jedoch eine Abweichung von der üblichen Arbeitszeit dar. Es muss daher die Genehmigung beim Personaldezernat beantragt werden.

Pausen nach dem ArbZG:

Definition: Pausen sind im Voraus festliegende Unterbrechungen der Arbeitszeit, in denen der Arbeitnehmer weder Arbeit zu leisten noch sich dafür bereitzuhalten braucht, sondern frei darüber verfügen kann, wo und wie er diese Ruhezeit verbringen will.

- Ab 6 Stunden Arbeit mind. 30 Minuten Pause bzw. ab 9 Stunden Arbeit mind. 45 Minuten Pause gesetzlich vorgeschrieben
- Vorgenannte Pausen müssen nach spätestens 6 Stunden ununterbrochener Arbeit genommen werden
- Pausen sind zusammenhängend zu gewähren oder in Zeitabschnitten von mind. 15 Minuten
- Ausreichend ist die Festlegung eines zeitlichen Rahmens durch den AG innerhalb dessen der/die AN die Pause nehmen kann. Bsp. 12.00 bis 14.00 Uhr
grds. ist der Ort der Pause von/vom AN frei wählbar

Sonn- und Feiertagsruhe

- Grundsätzliches Verbot von Sonntagsarbeit und Arbeit an Feiertagen
- Das Arbeitszeitgesetz sieht Ausnahmen vor, hierfür muss für den Einzelfall eine Genehmigung im Personaldezernat beantragt werden.

Abschließende Hinweise

- Für einzelne Beschäftigungsgruppen, wie etwa schwangere und stillende Frauen, Jugendliche und schwerbehinderte Menschen gelten auf Grund ihrer Schutzbedürftigkeit besondere Regelungen, die hier nicht aufgeführt sind.
- Die konkrete Ausgestaltung Arbeitszeit regelt sich über die vorgenannten Normen hinaus auch nach dem Tarifvertrag des Landes Hessen, nach an der Justus-Liebig-Universität Gießen bestehenden Dienstvereinbarungen und durch individuelle Absprachen mit den Vorgesetzten.